

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	<i>Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Leonie Pessara (A10)
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	25
2.2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Rechtliche Grundlagen	29
3.2 Gutachtergruppe	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	32
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangsprofile	33
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	36
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	38
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	38
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	40
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	40
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	41
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 1.4.): Das Diploma Supplement muss in den Punkten 3, 4.1, 4.2 und 5.2. überarbeitet und den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (Kriterium 2.2.2.6.):

- Die Arbeitsbelastung der Studierenden sollte systematisch erhoben werden.

Auflage 3 (Kriterium 2.2.4.):

- Absolvent/-innenbefragungen formalisieren und regelmäßig schriftlich durchführen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ wird an der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin angeboten. Durch Studieninhalte aus den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften als auch Naturwissenschaften und Technik sollen das Verständnis und die darauf aufbauende Handlungsfähigkeit der Studierenden im Bereich Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement geschärft werden. Den Masterstudiengang charakterisiert ein starker Praxis- und Anwendungsbezug. Er wird als viersemestriger, weiterbildender Master in Teilzeit angeboten.

Der Masterstudiengang hat den Anspruch, Studierende auf die vielschichtigen Anforderungen an Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanager in ihrem jeweiligen betrieblichen Umfeld vorzubereiten. Die Fähigkeit, einen „Wandel in den Köpfen“ anzustoßen und beziehungsorientiert zu arbeiten, sei dabei unabdingbar. Dies soll insbesondere durch fachliche Interdisziplinarität, ein einjähriges Praxisprojekt und dem Schärfen von Moderationskompetenzen erreicht werden.

Die Anwendung verschiedener Lehr- und Lernmethoden, wie seminaristischer Unterricht, Gruppendiskussionen und -übungen, Planspiele, Exkursionen und die Möglichkeit, Hausarbeiten in Gruppen zu verfassen, sollen den Studierenden fachlich angemessene und authentische Lernkontexte ermöglichen. Der Masterstudiengang ist praxisorientiert und bietet vielfältige Möglichkeiten, theoretisches Wissen im betrieblichen und politiknahen Umfeld anzuwenden. Die Möglichkeit zur nationalen und internationalen studentischen Mobilität ist gegeben, wegen der Berufstätigkeit der Studierenden aber wenig nachgefragt.

Der Masterstudiengang richtet sich an Absolvent/-innen von Bachelorstudiengängen oder mit vergleichbarer akademischer Qualifikation mit mindestens einem Jahr qualifizierter Berufstätigkeit. Ein schriftliches Bewerbungsverfahren ist vorgesehen. Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet eine Zulassungskommission.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass das Qualifikationsniveau der Absolventen/-innen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ angemessen ist. Das Curriculum und das Studiengangskonzept sind insgesamt in sich stimmig, was auch durch die hohe Zufriedenheit und Motivation der Studierenden in den digitalen Gesprächen bestätigt wurde.

Der ausgewogene Anteil an wissenschaftlichem Input und Praxiserfahrung ist eine Stärke des zu akkreditierenden Studiengangs. Besonders das im Lehrplan verankerte Praxisprojekt, aber auch kreative Lehrmethoden wie das Unternehmensplanspiel sind hier positiv hervorzuheben. Die engmaschige Betreuung durch qualifiziertes akademisches Lehrpersonal ist dafür grundlegend. Eine hohe Studierbarkeit bei gleichzeitig anspruchsvoller Arbeitsbelastung wurde durch die Studierenden bescheinigt.

Internationale Mobilität der Studierenden ist aufgrund des Studiengangprofils seitens der Studierenden vom nachrangigen Interesse. Formal ist internationale Mobilität aber möglich und wurde vereinzelt auch wahrgenommen. Die Einbindung von internationalen Beiträgen dank der jährlich stattfindenden „Berlin International Week“ am Institut für Nachhaltigkeit der HWR Berlin ist hier positiv zu unterstreichen.

Die bisher genutzten Mechanismen zum Monitoring des Studienerfolgs, eine Mischung aus mündlichem Feedback und schriftlicher Evaluation von Lehrbeauftragten, sind effizient und der derzeitigen Auslastung angemessen. Insbesondere aber das Durchführen von mündlichen Evaluationen sollte den Studierenden aber eindeutig kommuniziert werden. Es wurde von Studierenden rückgemeldet, dass Evaluationsgespräche stellenweise nicht als solche wahrgenommen wurden.

Auch Geschlechtergerechtigkeit sollte bei der Anstellung externer Lehrbeauftragter in der weiteren strategischen Entwicklung des Studiengangs eine besondere Rolle zugesprochen werden und darin verankert werden. Maßnahmen zur Chancengleichheit und zum Studium in besonderen Lebenslagen kommen auf Studiengangsebene bereits gut zum Tragen.

Im letzten Akkreditierungsbericht wurde empfohlen, dass die Außendarstellung des Moduls „Qualitätsmanager/in I und II“ nicht zu sehr auf den TÜV fokussieren sollte. Auch der Aufbau des Moduls „Managementsysteme“ solle generisch erfolgen. Diese Empfehlungen waren im vorliegenden Akkreditierungsverfahren nicht mehr relevant und scheinen daher ausreichend umgesetzt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar (SPO² § 4 Abs. 1). Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang beträgt vier Semester bzw. zwei Jahre (SPO § 4 Abs. 2). Das Studium ist ein Teilzeitstudium (SPO § 4 Abs. 1).

Die Studienstruktur und -dauer des Studiengangs sind damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist als „anwendungsorientiert“ und „weiterbildend“ definiert (SPO § 4 Abs. 1, 6). Der weiterbildende Studiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem konsekutiven Studiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau (Vgl. SPO § 4 Abs. 3, 4, 5, 7, § 5 Abs. 4 und § 9). Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von vier Monaten eine Fragestellung aus dem Bereich des Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (SPO § 9, § 10).

Das Studiengangsprofil ist damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Als Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert. Des Weiteren wird eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung Berlin vom 16.09.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkrV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>, zuletzt geprüft: 11.09.2020.

² Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs NaQM vom 30.05.2017, im Folgenden: SPO

mindestens einem Jahr zur Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang vorausgesetzt (ZO³ § 3)

Die Zugangsvoraussetzungen sind damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Mastergrad „Master of Arts“ verliehen (SPO § 14). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt (RPO⁴ § 23). Für den konsekutiven Masterstudiengang ist die Abschlussbezeichnung „Master of Arts“ zulässig, da er in der Fächergruppe Sozialwissenschaften angesiedelt ist (Vgl. SPO § 2).

Das Diploma Supplement ist Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses (RPO § 23 Abs. 2). Es erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Es muss im vorliegenden Fall in den Punkten 3, 4.1, 4.2 und 5.2. überarbeitet und den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz angepasst werden.

Der Abschluss und die Abschlussbezeichnung sind damit nicht regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Das Diploma Supplement muss in den Punkten 3, 4.1, 4.2 und 5.2. überarbeitet und den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz angepasst werden.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert, welche zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind (SPO § 4, Abs. 4, 5, 7 und § 5). Die Module erstrecken sich über längstens zwei Semester (Vgl. SPO Anlage).

Die Beschreibung eines Moduls enthält die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (Vgl. Modulhandbuch).

³ Zulassungsordnung des Masterstudiengangs „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ vom 18.06.2013, im Folgenden: ZO

⁴ Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in der Fassung vom 09.02.2016 und 05.07.2016, geändert am 12.12.2017, im Folgenden: RPO

Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist (Vgl. Modulhandbuch). Prüfungsart, -umfang und -dauer sind angegeben (Vgl. Modulhandbuch und SPO § 6).

Unter den Prüfungsformen wird häufig die „Kombinierte Prüfung“ angegeben, die in § 6 Abs. 6 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung folgendermaßen definiert wird: „Die Kombinierte Prüfung besteht in der Regel aus zwei Teilleistungen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist. Alle Teilleistungen (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung) sind in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen im Umfang einer Klausur gemäß Absatz 2 oder Hausarbeit gemäß Absatz 5. Es wird eine Prüfungsnote (Modulnote) gebildet.“

Die Modularisierung ist damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet (siehe SPO Anlage). Je Semester liegen 22,5 ECTS-Leistungspunkte zugrunde, da es sich um ein berufsbegleitendes Studium in Teilzeit handelt (Vgl. SPO Anlage). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (SPO § 4 Abs. 4). Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. (SPO § 4 Abs. 4 und Modulhandbuch).

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt (ZO § 3 Abs. 1 und SPO § 13 Abs. 1). Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, welcher mindestens ein Jahr qualifizierte Berufserfahrung voraussetzt, kann eine Einzelfallprüfung gemäß Berliner StudAkkV § 8 Abs. 2 Satz 3 nicht eintreten. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit gemäß ZO § 3 Abs. 2 den Studierenden mit Hochschulabschluss von 180 ECTS-Leistungspunkte bei einschlägiger Berufstätigkeit weitere 30 ECTS-Leistungspunkte anzurechnen. Damit kommen die Studierenden nach erfolgreichem Absolvieren des NaQM-Masterstudiengangs mit 90 ECTS-Leistungspunkte zwangsläufig auf 300 ECTS-Leistungspunkte.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 15 ECTS-Leistungspunkte (Vgl. SPO Anlage).

Das Leistungspunktesystem ist damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel erfolgt gemäß Lissabon-Konvention (RPO § 11 Abs. 1). Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorhergesehenen Leistungspunkte angerechnet werden (RPO § 11 Abs. 2).

Die Gestaltung der Anerkennung und Anrechnung ist damit regelkonform.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es bestehen drei Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen:

- TÜV Rheinland Bildung und Consulting GmbH – Module: Qualitätsbeauftragter und Qualitätsmanager I & II:
 - o Im Rahmen dieser Module sind die Inhalte der TÜV Akademie Rheinland (TAR)-Kurse Qualitätsbeauftragter und Qualitätsmanager integriert. Die Studierenden haben nach erfolgreicher Teilnahme an den Modulen zusätzlich die Möglichkeit, Zertifikate der TAR zu erwerben. Die Modulprüfungen der HWR sind von den Zertifikatsprüfungen der TAR unberührt. Die Organisation des Lehrbetriebs unterliegt somit der Studiengangskoordination. Die TAR-Prüfungen sind für die Studierenden mit zusätzlichen Gebühren verbunden und daher auf freiwilliger Basis. (Vgl. SPO § 5 Abs. 6).
 - o Da es sich bei den Modulinhalten um hochschulisch erbrachte Leistungen handelt, ist als Unterrichtssprache Deutsch festgelegt (SPO § 4 Abs. 9).
 - o Für die Kooperation mit dem TÜV Rheinland bestehen Kooperationsverträge über die Durchführung von TAR-QM-Lehrgängen „Qualitätsbeauftragter“ und „Qualitätsmanager“, welche Art der Kooperation und den Lernort Köln spezifizieren (Vgl. Lizenz-Vereinbarung über die Durchführung von TAR-QM-Lehrgängen "Qualitätsbeauftragter TÜV" und „Qualitätsmanager TÜV“). Art und Umfang der Kooperation sind ersichtlich (Vgl. Merkblatt QB und QM, Qualitätsbeauftragte/r Modul 1,2 (TÜV), Qualitätsmanager Modul 1, 2 (TÜV)).

- VDI Zentrum Ressourceneffizienz – Modul: Ressourceneffizienzmanager:
 - o Das VDI Zentrum Ressourceneffizienz GmbH hat Lehrpläne zur Durchführung und Zertifizierung von Ressourceneffizienz (RE)-Lehrgängen entwickelt. Im Rahmen einer gemeinsamen Lizenzvereinbarung wird der HWR gestattet, die Ausbildung zum Ressourceneffizienzmanager auf Grundlage der RE-Rahmenpläne der VDI durchzuführen. Im Masterstudiengang ist eine solche Ausbildung im Wahlmodul integriert. Wurde die Modulprüfung erfolgreich absolviert, erhalten die Studierenden zusätzlich ein Zertifikat der VDI, das als weitere berufliche Qualifikation auf

dem Arbeitsmarkt dient. Für die Studierenden entstehen dabei keine zusätzlichen Kosten (Vgl. SPO § 5 Abs. 7).

- Da es sich bei den Modulinhalten um hochschulisch erbrachte Leistungen handelt, ist als Unterrichtssprache Deutsch festgelegt (SPO § 4 Abs. 9).
 - Für die Kooperation mit dem VDI Zentrum Ressourceneffizienz besteht ein Kooperationsvertrag über die Durchführung und Zertifizierung von Ressourceneffizienz-Lehrgängen. Umfang, Art der Kooperation, der Lernort Berlin und Studienanteil werden darin ersichtlich (Vgl. Kooperations-Vereinbarung über die Durchführung von Lehrgängen zur Ressourceneffizienz).
- KODE GmbH – Modul: Prozessmoderation und Coaching:
- In diesem Modul werden Studierende zur individuellen Kompetenzförderung nach „KODE“ beraten. „KODE“ als Verfahren ist fester Bestandteil im Masterstudien-gang im Modul Prozessmoderation und Coaching und wird von Prof. Dr. Anja Grothe als ausgebildeter KODE Coach angewendet. Umfang und Art der Kooperation sind dort festgelegt (Vgl. Kooperationsvereinbarung zwischen HWR Berlin und KODE GmbH). Dort wird etwa die Verwendung des „KODE“-Ansatzes und die Bereitstellung entsprechender Software festgelegt. Lernort, Studienanteile und Unterrichtssprache sind in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt, da es sich um hochschulisch erbrachte Leistungen handelt. (Vgl. Modulbeschreibung Nr. 7, Modulhandbuch).

Alle Kooperationen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben⁵.

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperationen soll für die Studierenden darin bestehen, am Arbeitsmarkt anerkannte, berufsqualifizierende Zertifikate im Rahmend des Studiums erwerben zu können. Die Hochschule soll dank der Kooperationen in der Lage sein, mögliche zukünftige Studierende anzusprechen und zu gewinnen. Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperation für Studierende und die Hochschule ist damit nachvollziehbar dargelegt.

Die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen ist damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁵ Siehe: <https://www.berlin-professional-school.de/master/berufsbegleitend-studieren/master-nachhaltigkeits-und-qualitaetsmanagement/>, zuletzt geprüft: 29.10.2020.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die letzte Re-Akkreditierung des Studiengangs wurde ohne Auflagen ausgesprochen. Es wurde empfohlen, in der Außendarstellung weniger auf die Kooperation mit dem TÜV zu fokussieren und das Modul „Managementsysteme“ generisch aufzubauen. Diese beiden Punkte haben in der vorliegenden Begutachtung keine Rolle gespielt. Die in der letzten Re-Akkreditierung hervorgehobene klare Formulierung der Qualifikationsziele und die gute Umsetzung des Studiengangskonzepts wurden auch diesmal von der Gutachtergruppe positiv unterstrichen.

Bei der Begutachtung haben die Implementierung der internen Qualitätssicherung und das Anwerben und Evaluieren von externen Lehrbeauftragten eine herausgehobene Rolle gespielt. Der Umgang mit der Corona-Pandemie, besonders auch mit Hinblick auf die Umsetzung der praktischen Elemente im Curriculum, wurde angesprochen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele im weiterbildenden Masterstudiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ sind auf der Internetseite⁶ des Studiengangs wie folgt formuliert:

„Im Master Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement werden die Studierenden befähigt, Unternehmen und Organisationen bezüglich ökologischer und sozialer Verbesserungen zu beraten und zu betreuen sowie deren Nachhaltigkeitsleistung zu messen, zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus eignen sie sich spezifisches Fachwissen an und erwerben die Kompetenzen um Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement in Organisationen einzuführen und voranzutreiben. So erkennen sie Erfolgspotentiale und Innovationen und nutzen Ressourcen effektiv und effizient. Darüber hinaus erwerben die Studierenden soziale und kommunikative Kompetenzen in Bezug auf Prozessbegleitung, Coaching, Präsentation, Projekt sowie Selbstmanagement.“

Als besonderer Qualifikationsschwerpunkt wird im Selbstbericht außerdem die praktische Anwendung des interdisziplinär erworbenen Wissens genannt. So sei der Praxisbezug implizit oder explizit in allen Modulen thematisiert, wie etwa im Pflichtmodul „Unternehmensanalyse – Nachhaltigkeitsmanagement“. Im verpflichtenden Praxisprojekt, welches in Kooperation mit einem Unternehmen durchgeführt wird, sollen die Transferfähigkeit und praktische Anwendung der Studierenden besonders geschärft werden. Auch die Abschlussarbeit soll praxisnah gestaltet sein.

Der Persönlichkeitsbildung der Studierenden soll auf mehreren Ebenen Rechnung getragen werden. So sollen Absolvent/-innen in der Lage sein, nachhaltige Veränderungsprozesse in Unternehmen oder Organisationen aus verschiedenen Blickwinkeln initiieren und begleiten zu können. Dabei sollten inhaltliche, soziale und politische Faktoren in Betracht gezogen werden. Das

⁶ <https://www.hwr-berlin.de/studium/studiengaenge/detail/109-nachhaltigkeits-und-qualitaetsmanagement/>, Zuletzt geprüft: 19.01.2021

Pflichtmodul 7 „Prozessmoderation und Coaching“, welches die KODE-Methode beinhaltet, sollen genauso wie der seminaristisch angelegte Unterricht die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützen. Durch die diversen beruflichen Hintergründe der Studierendenschaft soll der Austausch zwischen verschiedenen Fächern gestärkt werden.

Die wissenschaftliche Qualifikation soll durch die wiederkehrende Prüfungsform „Hausarbeit“ gesichert werden, welche in den ersten zwei Pflichtmodulen „Nachhaltigkeitsmanagement/CSR“ und „Nachhaltige Ökonomie“ in Kombination mit einer anderen Prüfung vorhergesehen ist. Besonders auch die Abschlussarbeit dient der wissenschaftlichen Qualifikation. Durch die interdisziplinäre Auslegung des Studiengangs kommen die Studierenden mit unterschiedlichen Themen in Kontakt und können sich im Wahlpflichtbereich spezialisieren.

Das gesamte angestrebte Kompetenzprofil wird im Selbstbericht (S.6/7) wie folgt dargelegt:

- **„Fachlich-inhaltliche Kompetenzen:** Das Studium ist auf den Erwerb relativ breiter Grundkenntnisse aus verschiedenen Fachrichtungen ausgerichtet, die es ermöglichen, interdisziplinäre Aufgaben bewältigen zu können. Da Probleme und Herausforderungen der Nachhaltigkeit politische, umweltfachliche, rechtliche und soziale Entwicklungen adressieren, ist die heterogene Zusammensetzung der Studierenden mit unterschiedlichen fachlichen Hintergrund und unterschiedlichsten beruflichen Erfahrungen eine gute Grundlage, um interdisziplinär zu lernen zu argumentieren und zu kommunizieren. Die einseitige Fachorientierung typischer Ausbildungsgänge und Studienrichtungen wird hier überwunden. Notwendigerweise ist damit eine didaktische Beschränkung des inhaltlichen Tiefgangs verbunden. So ist es weder möglich noch angestrebt, etwa ingenieurs- oder wirtschaftswissenschaftliche Detailkenntnisse auf dem Niveau eigenständiger Studiengänge zu erlangen. Dessen bedarf es aber auch nicht, weil es im Sinne des Nachhaltigkeitsansatzes darauf ankommt, die notwendigen Fähigkeiten zu entwickeln, um disziplinübergreifende Prozesse anzuregen und anleiten zu können, so dass vorhandene fachliche Ressourcen zur produktiven Zusammenarbeit herausgefordert werden – nicht jedoch, selbst an die Stelle der „Fachleute“ zu treten. Fachliche Grundkenntnisse werden in allen Modulen erworben. Vertiefte fachliche Kenntnisse werden im Lernbereich „Umwelt, Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement“ vermittelt.
- **Fachlich-methodische Kompetenzen:** Aktiv und gesamtheitlich selbst organisiert handeln können, grundlegende Methoden des Managements, der Nachhaltigkeitswissenschaften, der Nachhaltigen Ökonomie und des Umweltrechts anwenden können, auf Grund eigener Fähigkeiten, Erfahrungen und Motivation Handlungskonzepte entwerfen und umsetzen können. Zur Vertiefung dient insbesondere das einjährige Praxisprojekt.
- **Personale Kompetenzen:** Sich selbst einschätzen können, produktive Einstellungen, Werthaltungen, Motive und Selbstbilder entwickeln und eigene Begabung, Motivation, Leistungsvorsätze entfalten können, sich innerhalb wie außerhalb der Arbeit kreativ entwickeln können. Diese Kompetenz wird auch oft als „Selbstkompetenz“ bezeichnet. Um diese Kompetenz zu stärken, wird das Modul „Prozessmoderation und Coaching“ durch die Möglichkeit der Selbstbewertung der individuellen Kompetenzen mit der KODE® Erhebung ergänzt.

Im Zusammenhang mit Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement spielen Werthaltungen eine große Rolle. Hier geht es um die Umsetzung notwendiger Veränderungen und um den „Wandel in den Köpfen“. Das verbreitete „Weiter so“ oder „Business as usual“ soll durch ein verantwortungsvolles, zukunftsorientiertes Denken und Handeln des

Managements ersetzt werden. Dies ist nur möglich, wenn die Studierenden sich der eigenen Werthaltungen zu diesem Themenkomplex und der Werthaltungen unterschiedlicher Interessengruppen bewusstwerden sowie personale Kompetenzen erwerben bzw. verstärken, um damit im beruflichen Tätigkeitsfeld kreativ und systemisch umgehen zu können.

- **Sozial-kommunikative Kompetenzen:** Wissen sinnorientiert einordnen und bewerten können, Methoden selbst kreativ weiterentwickeln und gestalten können. Hierzu dient insbesondere das Modul „Prozessmoderation und Coaching“ als auch das Praxisprojekt.
- **Aktivitäts- und umsetzungsorientierte Kompetenzen:** Kommunikativ und kooperativ selbst organisiert handeln. Speziell geht es dabei um die kreative Auseinandersetzung mit anderen, sich gruppen- und beziehungsorientiert zu verhalten und neue Pläne, Aufgaben und Ziele zu entwickeln, sie präsentieren und wissenschaftlich bewerten und erläutern zu können. Hierzu dient insbesondere das Modul „Praxisprojekt“ als auch das „Planspiel“. Zusätzlich fördert die Möglichkeit der Gruppenhausarbeit diese Kompetenzen. Beide Module beruhen inhaltlich darauf, dass selbstorganisiert Wissen in Handlung umgesetzt wird und lassen noch innerhalb der Studienzeit zu, dass eine Kompetenzsteigerung erfahrbar wie auch messbar wird.“

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt eine qualifizierte Berufserfahrung von einem Jahr voraus. Die vorangegangenen beruflichen Inhalte sollen in einem Auswahlinterview geprüft werden und idealerweise die seminaristischen Diskussionen der Studierenden untereinander bereichern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und Lerninhalte tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages genannten Zielen Rechnung. Das angestrebte Abschlussniveau spiegelt sich in den Qualifikationszielen nieder und bezieht sich dabei auf die wissenschaftliche Befähigung sowie auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Besonders hervorzuheben ist hier das Coaching der Studierenden nach dem KODE-Ansatz.

Der Persönlichkeitsbildung der Absolvent/-innen im demokratischen Gemeinwohl wird durch den interdisziplinären Ansatz der Studiengangs Rechnung getragen, da eine Vielzahl von Perspektiven in Entscheidungs- und Entwicklungsprozessen in Betracht gezogen werden. Der Anspruch, nachhaltige Entwicklungen anzustoßen und gerechte Bedürfnisbefriedigung unter Bewahrung der Regenerationsfähigkeit von Ressourcen zu erreichen, umfasst implizit auch die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent/-innen.

Der wissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden wird nachgekommen. Durch den interdisziplinären Aufbau und der Möglichkeit, sich im Wahlpflichtbereich zu spezialisieren, wird den Aspekten Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis nachgekommen. Andererseits wird deklaratives Wissen vermittelt und durch Klausuren abgeprüft. In praxisbezogenen Projektarbeiten wird der Einsatz, die Anwendung und Erzeugung von Wissen trainiert. Besonders das in Kooperation mit Unternehmen durchgeführte Praxisprojekt und auch die Gruppenarbeiten schärfen die Kommunikations- und Kooperationskompetenzen der Absolvent/-innen. Das angestrebte wissenschaftliche und professionelle Profil ist stimmig mit Hinblick auf das Masterniveau.

Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement sind Querschnittsthemen, die daher besonders aus verschiedenen disziplinären Blickwinkeln zu betrachten sind. Dass die Studierenden schon über

qualifizierte Berufserfahrung verfügen, bereichert den Lernprozess aller Studierender. Der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und dem Studienangebot wird im oben genannten Interview überprüft. Dank des hohen eigenen Forschungsanteils ist der weiterbildende Masterabschluss dem von konsekutiven Masterstudiengängen gleichwertig.

Die Qualifikationsziele sind damit regelkonform gestaltet und dem Abschlussniveau angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement“ sind in der studiengangsspezifischen Zulassungsordnung vom 18.06.2013 geregelt. Darin werden unter anderem ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 210 LP, qualifizierte berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und ein Motivationsschreiben angefordert. Bei einem Bachelorstudiengang, der mit 180 LP abgeschlossen hat, werden zwei Jahre berufsqualifizierter Praxis vorausgesetzt. Das weitere Jahr Berufstätigkeit wird in der Form von 30 LP angerechnet. Wenn die formalen Kriterien erfüllt sind, wird zu einem Interview mit der Zulassungskommission eingeladen.

Der Masterstudiengang umfasst insgesamt 12 Module und die Abschlussarbeit. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement, welche ineinandergreifen. In der curricularen Gestaltung liegt der Schwerpunkt aber bei Nachhaltigkeitsmanagement, wobei die einzelnen Modulinhalte wegen des interdisziplinären Charakters des Studiengangs nicht trennscharf voneinander abzugrenzen sind. So werden in den Pflichtmodulen im ersten Studienjahr auch deutsches und europäisches Umweltrecht, Energietechnik- und Energiemanagement, Prozessmoderation und Unternehmensanalysen behandelt. Als theoretische Grundlage dienen hierbei etwa die 17 Sustainable Development Goals, relevante Standards und unterstützende DIN-Normen (ISO 14001, 9001, 50001, 26000, OHSAS etc.) sowie EU-Verordnungen (EMAS).

Im zweiten Studienjahr können die Studierenden durch die Wahl eines Themas und Unternehmens für das 12 LP umfassende Praxisprojekt bereits einen eigenen Schwerpunkt setzen und diese in den anschließenden Wahlpflichtmodulen im Bereich Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsmanagement vertiefen. Idealerweise dienen diese curricularen Elemente der Vorbereitung der Masterarbeit.

Die im Studiengang angewandten Lehr- und Lernformen sollen die Studierenden zur aktiven Mitarbeit aktivieren. Bisher würden im Fachbereich Wirtschaft Fallstudien, Planspiele, Anwendungs- und Beratungsprojekte, Gruppenübungen und Seminargespräche zur Anwendung kommen. Die Gruppengröße soll bei maximal 35 Studierenden liegen.“

Die im Studiengang am häufigsten angewandten Lehr- und Lernformen sind seminaristischer Unterricht, Gruppendiskussionen und Übungen. Im Selbstbericht (S.11) wird dazu beschrieben, dass durch den Nachhaltigkeitsanspruch notwendigerweise eine disziplinenübergreifende

Zusammenarbeit nötig sei, um mehrdimensionale Aspekte des Nachhaltigkeitsprozesses angemessen abzubilden. Daher spielten didaktische Methoden wie Projektarbeit, Unternehmensexkursionen und Planspiele zentrale Rollen in den Lehr- und Lernformen. Im Planspiel kommen Bachelor- und Masterstudierende zusammen, was den Wissenstransfer und auch Möglichkeiten zur Vernetzung fördert. Insgesamt würden folgende didaktische Methoden genutzt: Seminaristischer Unterricht; Vortrag (auch variiert mit Expertenvorträgen aus der Praxis); Moderation; Präsentationen durch die Studierenden; Gruppenübungen; Einzelarbeiten; Fallaufgaben; Zukunftswerkstatt; Exkursionen (Betriebsexkursion, Exkursion zu politischen und sonstigen Veranstaltungen); Projektarbeit; Planspiel; Coaching; Systemaufstellungen; Beratung; Training von Präsentationen, Diskussionen und Texterstellung.

Ferner wird beschrieben, dass seit Wintersemester 2018/19, also schon vor dem Beginn der Corona-Pandemie, Elemente von E-Learning in Blended Learning Formaten genutzt wurden. So würden Webinars, Web-Based-Trainings, Videos und Online-Quizze genutzt, um Wissensinhalte eigenständig von den Studierenden erarbeiten zu lassen. Hierfür sei die Plattform „Moodle“, welche durch die HWR Berlin genutzt wird, hilfreiche Grundlage gewesen. Seit der Pandemie werde diese auch für interaktive Online-Lernformate wie Gruppenarbeiten und Tests genutzt.

Die Gruppengröße liegt in den Pflichtmodulen bei maximal 25 Studierenden, in den Wahlmodulen bei mindestens 10 Personen.

In den digitalen Gesprächen wurde außerdem seitens des Studiengangs erwähnt, dass es die Überlegung gäbe, Themen wie Gesundheitsförderung oder betriebliches Gesundheitsmanagement in das Curriculum aufzunehmen. Auch „Social Supply Chain Management“ wurde als mögliches zukünftiger Studieninhalt erwähnt. Von den Studierenden wurde der Wunsch formuliert, stärker auf Menschenrechte und das Lieferkettengesetz einzugehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Schluss, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Besonders der systematische Einbezug von nationalen und internationalen Standards aus den Bereichen Nachhaltigkeit- und Qualitätsmanagement ist hier zu unterstreichen. Es wird nur aus der Zulassungsordnung, dem Selbstbericht der Hochschule und der Internetseite des Studiengangs aber nicht eindeutig ersichtlich, dass zwei Jahre qualifizierter Berufstätigkeit als Zulassungsvoraussetzung gefordert sind. Dies sollte eindeutiger an Studieninteressierte kommuniziert werden.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind insgesamt stimmig aufeinander bezogen. Die Vermittlung von Grundlagen des Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagements im ersten Studienjahr ermöglichen eine flexible und gleichzeitig wertorientierte Herangehensweise der Studierenden an das Praxisprojekt, mit dem das zweite Studienjahr beginnt.

Das Studiengangskonzept des Masterstudiengangs umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Das integrierte Praxisprojekte, welches durch eine schriftliche Ausarbeitung von den Studierenden vor- und nachbereitet wird, fördert die Berufsbefähigung der Studierenden. Von den Studierenden wurde dabei die organisatorische und persönliche Unterstützung durch die Studiengangsleitung und die Studiengrpende insgesamt betont. Auch Kontakte von Dozierenden würden bei der Praktikumssuche genutzt.

In den Gesprächen wurde außerdem durch die Lehrenden erwähnt, dass etwa ein Viertel der Studierenden während des Studiums ihre bisherigen Stellen kündigen würden. Ein Großteil dieser Gruppe habe zu Ende des Studiums wieder eine Anstellung. Auch unabhängig von dieser Schätzung bescheinigt die Gutachtergruppe den Absolvent/-innen ein hohes Maß an Anschlussfähigkeit an den Arbeitsmarkt. Die Erweiterung des Curriculums um die oben genannten Themen aus den Bereichen Gesundheitsmanagement, Menschenrechte oder Lieferketten würden diese sicherlich noch erweitern. Durch diese Erweiterung könnte auch die Verbindung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement stringenter im Curriculum verankert werden.

Studierende werden durch die genutzten Lehr- und Lernformen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Insbesondere die Möglichkeit, aus mehreren Wahlmodulen zu wählen und eigenständig sowohl das Thema und Unternehmen für die Praxisphase als auch die Fragestellung der Masterarbeit zu erarbeiten, stellen studierendenzentriertes Lehren und Lernen sicher. Eine individuelle Studiengestaltung ist gesichert. Die große Flexibilität der Hochschulmitarbeiter bezüglich der jeweiligen Wünsche oder Bedürfnisse der Studierenden wurde in den virtuellen Gesprächen von den Studierenden stets betont.

Das Curriculum ist damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte aus der Zulassungsordnung und der Internetseite der Hochschule klarer hervorgehen, dass bei einem Bachelorabschluss mit 180 LP mindestens zwei Jahre qualifizierter Berufstätigkeit gefordert sind.
- Das Curriculum könnte, etwa im Wahlbereich, um Inhalte aus dem (betrieblichen) Gesundheitsmanagements, dem Social Supply Chain Management, Menschenrechten oder dem Lieferkettengesetz erweitert werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht und den digitalen Gesprächen ist es denn Studierenden prinzipiell freigestellt ein Semester an einer Partnerhochschule zu studieren. So werde eine Beratung zur Anerkennung von Studienleistungen angeboten. Wegen der Berufstätigkeit der Studierenden sei ein Auslandssemester in diesem Studiengang aber wenig nachgefragt.

Einer internationalen Dimension wird im Studiengang dennoch Rechnung getragen. So sei es laut Aussagen der Hochschulmitglieder möglich, die Masterarbeit auf Englisch zu verfassen. Des Weiteren seien manche Studienmaterialien, wie Nachhaltigkeitsberichte in verschiedenen Sprachen verfasst, die von den Studierenden analysiert würden. Außerdem seien Kooperationen mit finnischen und brasilianischen Partnern geplant.

In den Gesprächen wurde berichtet, dass eine Studierende in der Vergangenheit die Möglichkeit für ein Auslandssemester wahrgenommen hat. Die strukturellen Rahmenbedingungen sind demnach gegeben. Die Anerkennung von extern erbrachten Studienleistungen erfolgt gemäß Lissabon-Konvention (Vgl. Rahmenstudien- und Prüfungsordnung, § 11)

In der derzeitigen Fassung der Entgelt-Ordnung der HWR Berlin, zuletzt geändert am 10.12.2019, müssen die Studierenden laut § 2 Abs.9 für jedes Modul, das durch ein Anerkennungsverfahren im Sinne von § 11 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung anerkannt wird, ein Entgelt von 100 € entrichten. Bei der Anerkennung mehrerer Module sind maximal 300 € zu entrichten. Dies wurde in den Gesprächen thematisiert und die Hochschule hat betont, diesen Absatz zu streichen. Die Anerkennung von Studienleistungen soll entgeltfrei erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, die den Studierenden prinzipiell einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. In den virtuellen Gesprächen wurde von Studierenden und Studiengangsleitung betont, dass dies aufgrund des Studiengangsprofils wenig nachgefragt sei.

Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen ist in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (Vgl. RPO § 11) festgelegt. Die Regelungen entsprechen den Anforderungen der Lissabon-Konvention.

Die Gutachtergruppe begrüßt es sehr, dass die Anerkennung von Studienleistungen entgeltfrei ermöglicht wird.

Die Regelungen zur Mobilität sind damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang unterrichten derzeit drei hauptamtliche Professor/-innen und ein emeritierter Professor in acht Modulen. Die derzeitige Studiengangsbeauftragte geht zum Ende des Wintersemesters 2021/22 in den Ruhestand. Ihre Denomination lautet „Nachhaltigkeitsmanagement“. Es sei geplant, dass eine Professorin aus dem Fachbereich 2 „Duales Studium Wirtschaft - Technik“, die auch in Richtung Nachhaltigkeit arbeite, die Stelle übernehme. Einige Module würden dann inhaltlich angepasst werden. Im Zuge dieser Umstrukturierung werde auch erwägt, ob der Bereich „Digitalisierung“ stärker Teil des Studiengangs wird und Themen wie „Digital Leadership“ oder die Vergabe von Micro Degrees ins Curriculum integriert würden.

Das Institut für Nachhaltigkeit der HWR Berlin stelle einen guten Pool für die Gewinnung weiteren hauptamtlichen Lehrpersonals dar.

Außerdem unterrichten zwölf Lehrbeauftragte auf Honorarbasis in sieben Modulen. So sollen Entwicklungen aus der Praxis in die Lehre eingebunden werden. In den Gesprächen wurde erwähnt, dass dies auch aufgrund der Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte für das Lehrpersonal attraktiv sei. Das Lehrpersonal würde einerseits aus persönlichen Netzwerken gewonnen, andererseits seien auch die Absolvent/-innen des Studiengangs potentielle Lehrbeauftragte. Eine systematische Beachtung von Geschlechtergerechtigkeit finde nicht statt. Die formale Qualifikation potentieller Lehrbeauftragter sei im Auswahlverfahren wichtig, besonders die bisherigen Publikationen der Kandidat/-innen würden beachtet. Es gäbe ein informelles „On-Boarding“ neu angestellter Lehrbeauftragter.

Da der Unterricht ab 18 Uhr stattfindet, sei eine besondere didaktische Gestaltung der Stunden gefordert.

Als Weiterbildungsmaßnahmen für alle Lehrpersonen wurden im Selbstbericht und den digitalen Gesprächen folgende Punkte benannt:

- „Dozentenkonferenz, welche jährlich 1-2 Mal stattfindet und auf der sich externe Dozenten austauschen können
- Für die Lehrenden der 13 staatlichen Hochschulen des Landes Berlin bietet das Berliner Zentrum für Hochschullehre ([BZHL](#)) Weiterbildungsmöglichkeiten und Beratungsangebote mit dem Ziel der Qualitätsverbesserung der Lehre an. Finanziell getragen wird das BZHL von den beteiligten 13 Hochschulen. Neuberufenen könne an Fachhochschulen für eine fachdidaktische Fort- oder Weiterbildung für höchstens zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu sechs LVS je Semester gewährt werden.
- Das Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung (ZaQ) unterstütze mit weiteren, speziell für die Bedarfe der HWR Berlin entwickelten Angeboten in der Hochschuldidaktik.
- Das Leistungsspektrum des E-Learning Zentrum (ELZ) der HWR Berlin reiche von medienpädagogischer und Projekt-Beratung, über Schulungen zu E-Learning-Werkzeugen bis hin zur Unterstützung bei der Nutzung der Lernplattform Moodle.
- Zudem besteht die Möglichkeit der Teilnahme an Aktivitäten und [Themenabenden](#) des Instituts für Nachhaltigkeit (INa) der HWR Berlin, das Handlungsfelder und Strategien für eine zukunftsfähige Wirtschafts- und Lebensweise erforscht und erarbeitet.“

In den Gesprächen erwähnte eine Mitarbeiterin des Studiengangs außerdem, dass sogenannte „Didaktik-Abende“ zu je vier Stunden pro Treffen zu verschiedenen Themen veranstaltet würden. Diese seien an das [„Berliner Zertifikat für Lehrende“](#) angedockt, welches optional durch Lehrbeauftragte erworben werden könne. Dies sei nicht obligatorisch, könne aber bei Berufungsverfahren eine Rolle spielen. Viele Lehrbeauftragte hätten diese Möglichkeit wahrgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum wird durch ausreichendes, fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtlich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Lobenswert ist, dass die Nachfolge der Studiengangsbeauftragten derzeit schon inhaltlich und formal angedacht wird. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit bei der zukünftigen Rekrutierung von Lehrbeauftragten zu beachten. Auch das „On-Boarding“ neuer Lehrbeauftragter sollte stärker formalisiert sein, etwa durch einen „Buddy“ oder „Tandempartner“, der bei Fragen die erste Ansprechperson darstellt.

Die personelle Ausstattung ist damit ausreichend und regelkonform.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit bei der zukünftigen Rekrutierung von Lehrbeauftragten zu beachten.

- Das „On-Boarding“ neuer Lehrbeauftragter sollte stärker formalisiert sein, etwa durch einen „Buddy“ oder „Tandempartner“, der bei Fragen die erste Ansprechperson darstellt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrräume der HWR Berlin am Campus Schöneberg sind auf vier Gebäude verteilt. Die Studierenden können während der Öffnungszeit des Gebäudes in freien Unterrichtsräumen sowie speziellen Gruppenarbeitsräumen arbeiten. In der Bibliothek können Gruppenarbeitsräume von Studierenden reserviert werden.

Den Studierenden stehen die Bibliotheken als Lern- und Arbeitsräume an beiden Standorten in Lichtenberg und Schöneberg zur Verfügung.

Am Campus Schöneberg steht den Fachbereichen ein integriertes Campus-Managementsystem ([Campus4u](#)) zur Studien- und Prüfungsorganisation zur Verfügung. Zur Unterstützung der Lehre wird die Lernplattform [Moodle](#) genutzt.

Ein einheitliches Campus-Managementsystem für die gesamte Hochschule wurde seitens der HWR Berlin beauftragt und soll sukzessive an der gesamten Hochschule implementiert werden.

Die Berlin Professional School (BPS), die den Master NaQM anbietet, ist am [Campus Schöneberg](#) untergebracht. In diesem Gebäude befindet sich im Erdgeschoss die Kita der HWR Berlin (Träger: Studierendenwerk Berlin). Die beiden darüber liegenden Etagen werden für den Unterricht genutzt. Außerdem befindet sich ein Büro für die Betreuung der Präsenzzeiten in der ersten Etage des Gebäudes. Die Mitarbeiterbüros der BPS befinden sich ebenfalls auf dem Schöneberger Campus.

Dem Masterstudiengang stehen laut Dokumentation sechs Unterrichtsräume zur Verfügung. Diese hätten je etwa 26 bis 35 Plätzen und seien mit Whiteboard, Flipchart, Visualizer, Metaplan- tafeln und zwei Leinwänden für die parallele Projektion ausgestattet. Alle Unterrichtsräume verfügten über fest installierte Beamer und Audio-Systeme. WLAN ist überall verfügbar. Studierende der Berlin Professional School (BPS) könnten auch Laptops der Hochschule ausleihen.

Die Arbeit in Kleingruppen finde in den Unterrichtsräumen oder in einem speziellen Arbeitsgruppenraum statt. Bei Bedarf könnten auch der Besprechungsraum der BPS oder Lehrräume in anderen Gebäuden des Campus genutzt werden. Für Gruppenarbeiten könne ein Raum auch vorab reserviert werden. Virtuell stünden die Plattform Moodle, Adobe Connect und andere Plattformen wie Zoom zur Verfügung.

Bezüglich des wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichem Personals wurde berichtet, dass jeder Studiengang der BPS von einem Team aus akademischer Studiengangsleitung und Studiengangskoordination betreut wird. Die Koordinatorin sei für die Organisation des Studiengangs verantwortlich. Darüber hinaus stünde den Studierenden der Career Service der BPS für individuelle Beratung zu Karriere und Bewerbung zur Verfügung.

Die Studiengangskoordination sei im Sinne einer "One-Stop Agency" tätig, so dass Interessenten, Studierende, Lehrende und die Beauftragten der Studiengänge alle den Studiengang betreffende Unterstützung aus einer Hand erhalten. Bei Bedarf sei das Büro zu ausgewählten Zeiten auch an Samstagen besetzt, beispielsweise während der ersten Präsenzphase eines neuen Intakes oder wenn ein neuer Dozent oder eine neue Dozentin erstmalig im Studiengang unterrichte und der Unterricht in den Abendstunden oder am Wochenende stattfindet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Ressourcenausstattung des Studienganges, besonders bezüglich nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und der genutzten Lehr- und Lernmittel, adäquat und ermöglicht die Umsetzung des Curriculums.

Auch von Seiten der Studierenden wurde die Ausstattung nicht problematisiert. Trotz des Unterrichts zu Tagesrandzeiten, waren die Studierenden sehr zufrieden mit den Ressourcen des Studienganges. Familienfreundlichkeit wird von der Hochschule proaktiv betrieben.

Die Ressourcenausstattung ist damit ausreichend und regelkonform.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang werden folgende Prüfungen genutzt:

- Klausuren
- Hausarbeiten (als Teil der kombinierten Prüfungsleistung)
- Mündliche Prüfungen
- Leistungstests (z.B. Präsentationen, Kurzklausuren, Kurzhausarbeiten)
- Kombinierte Prüfungen
- Aktive Teilnahme (Planspiel)

Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen benannt und in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung hinsichtlich Art, Dauer und Umfang spezifiziert. Monita sind in Kapitel 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) genannt.

Insgesamt überwiegen kombinierte Prüfungen mit Hausarbeit und Präsentation.

Prüfungen können im Falle des Nichtbestehens immer zeitnah zum Kurs wiederholt werden (Vgl. SPO § 8). Im Falle der Nichtteilnahme aus wichtigem Grund können die Studierenden einen vollständig nicht absolvierten Kurs im darauffolgenden Jahrgang nachholen, so dass das Studium regulär abgeschlossen werden kann. Da die meisten Module nicht als Blockveranstaltung angeboten werden, käme dies allerdings selten vor. In Fällen, in denen der Kurs nicht wiederholt werden könne, würde eine individuelle Lösung abgesprochen.

In den Gesprächen wurde erwähnt, dass die Prüfungsleistungen oft als Gruppenarbeiten realisiert würden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ermöglichen die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Es könnte angedacht werden, ob weniger Gruppenarbeit und mehr individuelle Prüfungsleistungen die wissenschaftlichen Kompetenzen des/der Einzelnen stärker fördern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der stärkere Einsatz von individuellen Prüfungen könnte die wissenschaftlichen Kompetenzen der/der Einzelnen stärker fördern.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Selbstbericht und den digitalen Gesprächen ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet. Der Studienbetrieb fände zweimal wöchentlich abends statt (dienstags/donnerstags, 18-21.25 Uhr), sowie pro Studienjahr an acht Blockwochenenden. Diese Termine würden zu Beginn des Studiums kommuniziert. Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneiden sich nicht. Um das Studium familienfreundlich zu gestalten, orientierten sich die Präsenztermine an den Schulferien der Region Berlin-Brandenburg.

In der Modularisierung würde beachtet, dass sich die Arbeitsbelastung gleichmäßig über das Studienjahr verteile. Zur Evaluation der Arbeitsbelastung der Studierenden hat sich auf den Gesprächen und der Dokumentation kein klares Bild ergeben. So hat das Qualitätsmanagement der HWR im Rahmen der Selbstdokumentation einen Bericht eingereicht, aus dem hervorgeht, dass die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung hochschulweit nicht einheitlich geregelt ist. So würde in einigen Fachbereichen der Workload in schriftlichen Veranstaltungsevaluationen erhoben werden, in einigen Studiengängen mündlich erfragt werden. Im Rahmen der allgemeinen Studierendenbefragung würde die generelle, aber nicht modulbezogene Arbeitsbelastung erhoben werden.

Alle Module weisen einen Umfang von mindestens 5 LP auf (Vgl. SPO Anlage). Die Module sind innerhalb des vorhergesehenen Zeitrahmens von einem Semester oder einem Jahr absolvierbar. Pro Modul ist meist eine Prüfung vorgesehen. Die Art der Prüfungsform ist im Modulhandbuch festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch die vorab frühzeitig kommunizierten Präsenztermine gewährleistet.

In den Gesprächen haben Lehrende und Studierende bestätigt, dass die Rückmeldung über die Arbeitsbelastung in Form von Gesprächen stattfinden würde. Es wurde außerdem berichtet, dass bei individuellen Situationen (etwa Schwangerschaft, Stoßzeit bei der Arbeit, Jobwechsel) maßgeschneiderte Lösungen gefunden würden. Die derzeitige Organisation der Erhebung der Arbeitsbelastung ist daher angemessen.

Die Studierenden haben die Arbeitsbelastung als hoch, aber zu bewerkstelligen beschrieben. Schon während des Auswahlgesprächs würden die Studierenden darauf hingewiesen werden. So sei das Studium auch für Studierende in besonderen Lebenslagen dank der offenen Studiengangsleitung möglich. Die engmaschige und persönliche Betreuung durch die Studiengangsleitung ist hier besonders hervorzuheben.

Die Studierbarkeit ist damit gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Arbeitsbelastung der Studierenden sollte systematisch erhoben werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist als berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang bezeichnet und konzipiert. Außerdem wird er als anwendungsorientiert bezeichnet.

Die Zielgruppe des Studiengangs besteht aus Berufstätigen, die über mindestens ein Jahr qualifizierte Berufserfahrung verfügen. Dementsprechend ist die Studienorganisation angepasst. Präsenztermine finden zweimal wöchentlich abends sowie an frühzeitig kommunizierten Blockwochenenden statt. Laut Selbstbericht wird der Einbindung von externer Praxiserfahrung, welche außerhalb der regulären Berufstätigkeit der Studierenden stattfindet, folgendermaßen Rechnung getragen: „Neben den eigentlichen Modulen soll die Stofffestigung durch den Praxistransfer im integrierten, einjährigen Praxisprojekt verbessert werden. Die Studierenden sind aufgefordert, auf Basis der in den Modulen erlernten Methoden, eine betriebliche Problemstellung zu reflektieren und zu bearbeiten. Insofern findet die Weiterqualifikation nicht nur in der Hochschule, sondern auch im betrieblichen Umfeld statt.“ (Selbstbericht, S. 17).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang wird dem besonderen Profilianspruch „berufsbegleitend“ mit einem in sich kohärentem Studiengangskonzept gerecht. Die besonderen Charakteristika des Profils werden angemessen abgebildet.

Damit ist das Kriterium erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs und die genutzten methodisch-didaktischen Ansätze unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung. Dies geschieht einerseits durch die engmaschige, persönliche Betreuung der Studierenden durch die Studiengangsleitung.

Auf diesem Weg finden einerseits Entwicklungen aus der Praxis als auch Rückmeldungen zur Zufriedenheit mit der Umsetzung des Curriculums Eingang in die weitere Gestaltung desselben. Besonders durch die Einbindung von Lehrbeauftragten werden Entwicklungen der Praxis in den Lehrplan eingebunden. Zusätzlich erfolge die Reflexion der Aktualität der Inhalte mit dem Studiengangsbeirat, der aus Praxisvertretern bestehe und regelmäßig Rückmeldungen aus Sicht der potentiellen Arbeitgeber gäbe. Es sei außerdem in der Diskussion, einen Praxisbeirat für das gesamte Institut für Nachhaltigkeit, und nicht nur den Studiengang, zu etablieren.

Aufgrund der kommenden personellen Veränderung in der Studiengangsleitung werde auch überlegt, Synergien zwischen der verschiedenen Studienprogrammen der HWR stärker zu nutzen.

Zur inhaltlichen und methodisch-didaktischen Weiterentwicklung dient besonders die jährlich stattfindende Dozentenkonferenz, in der die Rückmeldungen der Studierenden innerhalb des Lehrkörpers diskutiert werden und gegebenenfalls curriculare Anpassungen diskutiert werden. Die Berücksichtigung erfolge des nationalen und internationalen Diskurses erfolge auch durch die Organisation und Durchführung der „Berlin International Week“, einer ca. 10-tägigen Veranstaltung Anfang November zum Thema Nachhaltigkeit mit verschiedenen Rednern und Diskussionsrunden. Auch das Institut für Nachhaltigkeit der HWR Berlin organisiert regelmäßig themenbezogene Veranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die Modulbeschreibungen zeigen eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene.

Das Kriterium ist damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang unterliegt den hochschulweiten Qualitätssicherungsmechanismen der HWR Berlin, welche durch das Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -weiterentwicklung (ZaQ) durchgeführt und dokumentiert werden.

Es werden laut den Gesprächen regelmäßige Feedback-Runden mit den Studierenden durchgeführt. Hierzu gäbe es extra aus den Reihen der Studierenden eine/-n gewählte/-r Studiengangssprecher/-in, welche zum Ende des Semester Rückmeldungen zu Modulen oder Dozenten an die Studiengangsleitung weitergeben. Falls sich bei diesen Gesprächen Unzufriedenheiten mit der Leistung des Lehrpersonals häufen sollten, führe die Studiengangsleitung ein Gespräch mit der entsprechenden Lehrperson mit dem Anspruch, gemeinsam Verbesserungen zu finden.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der methodisch-didaktischen Ansätze erfolgt einerseits durch die oben erwähnten mündlichen Rückmeldungen der Studierenden. Darüber hinaus finde eine schriftliche Evaluation von neuen Lehrbeauftragten zu Ende der jeweiligen Veranstaltung statt. Sei diese nach drei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen positiv, würde ein fester Vertrag angeboten werden (für Möglichkeiten der Weiterbildung für das Lehrpersonal, siehe 2.2.2.3. dieses Berichts).

Die Mitarbeiter des Studiengangs berichteten, dass die Studierenden aufgrund der „Fachkultur“ keine Scheu hätten, Kritik auch während des laufenden Semesters etwa an die

Modulverantwortlichen oder das Direktorium weiterzuleiten. Dies sei aber die absolute Ausnahme. Es wurde berichtet, dass der Studiengang innerhalb der HWR Berlin eine sehr hohe Zufriedenheit der Studierenden aufweise.

In den Gesprächen wurde außerdem erwähnt, dass es ein Absolvent/-innennetzwerk gäbe, was durch einen dafür verantwortlichen Absolventen durch regelmäßige Treffen in Form von informellen Stammtischen gepflegt würde. Es sei aber eher schwierig, den Kontakt zu Absolvent/-innen zu halten, etwa wenn Emailadressen gewechselt würden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden haben den Eindruck einer regen, konstruktiven „Qualitätskultur“ mit Augenmaß vermittelt. Dass mündliche Rückmeldungen die am meisten genutzte Evaluationsform im Studiengang sind, scheint daher angemessen. Es gab aber Studierende, die berichteten, dass ihnen nicht bewusst gewesen sei, dass manche Gespräche „offizielle“ Evaluationsgespräche gewesen seien. Dies sollte die Hochschule eindeutiger kommunizieren. Insgesamt wurde von den Studierenden aber ein hohes Level an Zufriedenheit mit der inhaltlichen und didaktischen Gestaltung des Masterstudiengangs ausgedrückt.

Als Resultat negativer mündlicher und schriftlicher Evaluationen kam es beispielsweise zu einem Dozentenwechsel.

Das oben genannte Absolvent/-innennetzwerk ist eine nützliche Ressource des Studiengangs. Regelmäßige, formalisierte und schriftliche Absolvent/-innenbefragungen müssen formalisiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Durchführung mündlicher Evaluationen sollte den Studierenden eindeutiger kommuniziert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Absolvent/-innenbefragungen formalisieren und regelmäßig schriftlich durchführen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Dazu zählen:

- [Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zur Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter vom 09.02.2016](#)
- [Frauenförderrichtlinie der FHW Berlin vom 09.11.1993](#)
- [Richtlinie der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zum Schutz vor sexualisierter Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vom 31.01.2017](#)

Des Weiteren sind Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie in besonderen Lebenslagen als auch zum Mutterschutz in Kraft (Vgl. RPO § 19, 20).

Die HWR Berlin verfügt über Kita-Angebote an verschiedenen Standorten. Außerdem gibt es ein Beratungsbüro zum Thema „[Studieren mit Familie](#)“ der HWR Berlin, welches zur Zeit ein Onlineangebot hat. Hochschulseitig wird auch eine „[ergänzende, flexible Kinderbetreuung](#)“ zusätzlich zur Regelbetreuung für Kinder zwischen acht Wochen und zwölf Jahren für Hochschulmitglieder angeboten.

Im Selbstbericht wurde beschrieben, dass ca. ein bis zwei Studierende pro Jahr das Studium aus persönlichen Gründen wie Schwangerschaft oder Krankheit verlängern würden. Von den Studierenden wurde berichtet, dass die Studiengangsmitarbeiter/-innen mit großer Flexibilität auf besondere Lebenslagen reagieren würden. Es wurde Zufriedenheit mit der Kinderbetreuung der HWR Berlin ausgedrückt, sofern diese wahrgenommen würde, da das Studium in den Präsenzphasen in den Tagesrandzeiten stattfindet.

Die Studiengangsleitung erwähnte außerdem, dass erwogen würde, ein Frauenstipendium einzuführen. Darum würde im Beirat geworben. Als Auswahlkriterium sei das soziale Engagement der Bewerberinnen ausschlaggebend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben genannten Konzepte und Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit sind überzeugend auf Studiengangsebene umgesetzt. In den digitalen Gesprächen berichteten Studierende, dass das Studium mit Familie und in besonderen Lebenslagen im Masterstudiengang anspruchsvoll, doch zu bewerkstelligen sei. Die Leitung sei für individuelle Lösungen offen.

Die Gutachtergruppe möchte die Studiengangsleitung sehr dazu ermuntern, das angedachte „Frauenstipendium“ umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das geplante „Frauenstipendium“ in Zukunft für Studierende einzuführen.

2.2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die HWR Berlin führt in Kooperation mit folgenden nichthochschulischen Einrichtungen Kooperationen durch:

- TÜV Rheinland Bildung und Consulting GmbH – Pflichtmodule: Qualitätsbeauftragter und Qualitätsmanager I & II,
- VDI Zentrum Ressourceneffizienz – Wahlpflichtmodul: Ressourceneffizienzmanager,
- KODE GmbH – Pflichtmodul: Prozessmoderation und Coaching.

Durch die Kooperationen mit dem TÜV und der VDI wird den Studierenden ermöglicht, extracurricular Zusatzqualifikationen bei den jeweiligen Trägern zu erlangen. Im Module Prozessmoderation und Coaching werden die Studierenden nach dem „KODE-Ansatz“ gecoacht.

Kooperation mit der TÜV Rheinland Bildung und Consulting GmbH

In der Kooperation mit der TÜV-Akademie Rheinland GmbH (TAR) wird nach erfolgreichem Absolvieren eines Moduls die Möglichkeit angeboten, gegen ein Entgelt Zertifikate des TÜV zu

erlangen. Diese Zusatzprüfungen sind nicht Teil des Curriculums, werden aber in den oben genannten Modulen inhaltlich vorbereitet. Das Modul wird auf Grundlage der Lehrpläne und der Prüfungsordnung zur Durchführung und Zertifizierung TAR-QM-Lehrgängen der TAR gestaltet. Diese Regelung wird einvernehmlich zwischen der HWR Berlin und der TÜV-Akademie Rheinland in einer gemeinsamen Lizenzvereinbarung festgehalten. Die Modulprüfungen sind von den Zusatzprüfungen zur Erlangung eines Zertifikats unabhängig und liegen in der Verantwortung der HWR. Die Auswahl des Lehrpersonals erfolgt durch die HWR Berlin, muss aber auch den Qualitätskriterien der TAR entsprechen.

Die Gutachtergruppe sieht einen inhaltlichen und praktischen Mehrwert in der Kooperation und auch in der Gestaltung dieser Kooperation für die Studierenden. Die Pflichtmodule Qualitätsbeauftragter und Qualitätsmanager I und II unterstützen in dieser Form die Umsetzung der Qualifikationsziele.

Fragen über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung (Vgl. ZO § 7), Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung in den Modulprüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Qualitätssicherung und über die Auswahl des Lehrpersonals liegen also bei der HWR Berlin.

Kooperation mit dem VDI Zentrum Ressourceneffizienz

In der Kooperation mit der VDI wird im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Ressourceneffizienz-Manager“ nach erfolgreichem Absolvieren eine Teilnahmebescheinigung der VDI ausgestellt. Dafür erfolgen laut Selbstbericht keine zusätzlichen Kosten für die Studierenden. In der gemeinsamen Lizenzvereinbarung zwischen HWR Berlin und der VDI wird ein Entgelt von 300,00 EUR aufgeführt, welches seitens der HWR getragen wird (Vgl. Lizenzvereinbarung HWR VDI § 2 Abs.1).

Das Modul wird auf Grundlage der Lehrpläne und der Prüfungsordnung zur Durchführung und Zertifizierung von RE-Lehrgängen der VDI gestaltet. Diese Regelung wird einvernehmlich zwischen der HWR Berlin und der VDI Zentrum Ressourceneffizienz in einer gemeinsamen Lizenzvereinbarung festgehalten. Die Modulprüfungen sind von den Zusatzprüfungen zur Erlangung eines Zertifikats unabhängig und liegen in der Verantwortung der HWR. Die Auswahl des Lehrpersonals erfolgt durch die HWR Berlin, muss aber auch den Qualitätskriterien der VDI entsprechen.

Fragen über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung (Vgl. ZO § 7), Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung in den Modulprüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Qualitätssicherung und über die Auswahl des Lehrpersonals liegen also bei der HWR Berlin.

Kooperation mit der KODE GmbH

Die derzeitige Studiengangsleitung des Masterstudiengangs ist zertifizierter KODE-Coach. Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Prozessmoderation und Coaching“ werden die Studierenden nach dem KODE-Ansatz gecoacht.

Somit liegt die Entscheidung über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonal alleinig bei der HWR Berlin.

In den digitalen Gesprächen wurde außerdem erwähnt, dass erwägt werde, ein Zertifikat als Allgemeinwohlauditor anzubieten. Es wurde außerdem erwähnt, dass die Studierenden großen Wert auf das Erlangen der Zertifikate legen würden.

Derzeit sei für das Modul nur eine Teilnahmebescheinigung der VDI im Model „Ressourceneffizienzmanager“ ausstellbar; ein vollwertiges Zertifikat sei angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht einen inhaltlichen und praktischen Mehrwert in den Kooperationen und auch in der Gestaltung dieser Kooperation für die Studierenden. Die in Kooperation mit Externen angebotenen Module unterstützen in dieser Form die Umsetzung der Qualifikationsziele durch das Curriculum.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Berliner Studienakkreditierungsverordnung vom 16. September 2019

3.2 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Kirstin Hebenbrock, Provdadis Hochschule Frankfurt am Main, Studiengangleitung der Master-Studiengänge Industrielle Biotechnologie und Quality Engineering

Prof. Dr. Georg Müller-Christ, Universität Bremen, Professor für BWL, insbesondere Nachhaltiges Management, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

b) Vertreter der Berufspraxis

Oliver Brendle, Auditleiter, Seniorauditor, ISO 14001-ISO 9001-ISO 50001 und Nachhaltige Unternehmensführung, TÜV Rheinland

c) Studierende:

Anna Puttkamer, Studium Universität Köln: Geographie, Schwerpunkt Umwelt und Gesellschaft, Nebenfach: Jura (Master, laufend)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: M.A. Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2018/2019	24	16	67%	15	12	80%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	24	16	67%	19	13	68%	1	1	100%	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	24	11	46%	24	11	46%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2015/2016	24	11	46%	19	10	53%	3	1	33%	0	0	#DIV/0!
WS 2014/2015	24	12	50%	23	12	52%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	120	66	55%	100	58	58%	4	2	50%	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: M.A. Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾	13	6	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	11	16	0	0	0
WS 2017/2018	0	4	0	0	0
SS 2017	11	8	0	0	0
WS 2016/2017	1	0	0	0	0
SS 2016	11	15	0	0	0
WS 2015/2016	1	0	0	0	0
SS 2015	10	5	0	0	0
WS 2014/2015	0	1	0	0	0
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: M.A. Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0	15	0	0	
WS 2019/2020	0	0	1	0	
SS 2019 ¹⁾	0	19	0	0	
WS 2018/2019	0	0	0	0	
SS 2018	0	24	0	1	
WS 2017/2018	0	0	4	0	
SS 2017	0	19	0	0	
WS 2016/2017	0	0	0	2	
SS 2016	0	23	0	3	
WS 2015/2016	0	0	1	0	
SS 2015	0	15	0	0	
WS 2014/2015	0	0	0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.09.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	23.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	02.12.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur :ACQUIN	Von 24.03.2009 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende und Graduierte, Programmverantwortliche

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische

Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und

einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)